

# Rechtsschutzordnung des Händlerbund e.V.

in der Fassung des **Beschlusses des Bundesvorstandes vom 06.11.2018**

## Präambel:

Der Händlerbund eV., Torgauer Straße 233, 04347 Leipzig (nachstehend Händlerbund genannt) gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Rechtsangelegenheiten, die im Zusammenhang mit deren gewerblichen Tätigkeit als Händler oder Dienstleister nach Maßgabe dieser Rechtsschutzordnung stehen.

Dabei soll vor allem den Gesamtzielen des Vereins gedient und die Durchsetzung der Interessen der Mitglieder gefördert werden.

Der Händlerbund ist keine Rechtsschutzversicherung und ersetzt eine solche auch nicht. Die gewährte Hilfe ist eine freiwillige solidarische Unterstützung aller Mitglieder für einzelne oder eine Gruppe von Mitgliedern. Der Rechtsschutz im Rahmen dieser Ordnung wird ausschließlich über die Juristen des Händlerbundes und / oder vertraglich vom Händlerbund gebundene Rechtsanwälte (Vertragsanwälte) gewährleistet. Die Rechtsschutzordnung kann jederzeit durch Beschluss des Bundesvorstandes geändert werden.

## § 1 Allgemeines

Der Rechtsschutz des Händlerbundes nach dieser Rechtsschutzordnung wird ausschließlich Vollmitgliedern (= Mitglieder mit "Unlimited"- Mitgliedschaftspaket) zuteil, die das fällige Entgelt für das gebuchte Mitgliedschaftspaket gezahlt haben. Der Rechtsschutz bezieht sich auf rechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der gewerblichen Online-Tätigkeit als Händler oder Dienstleister unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland in deutscher Sprache.

## § 2 Gegenstand des Rechtsschutzes

Der Rechtsschutz wird gewährt als:

- Beratungsrechtsschutz bei wettbewerbs-, urheber- und markenrechtlichen Abmahnungen und umfasst die mündliche oder schriftliche Rechtsauskunft, jedoch kein aktives Tätigwerden;
- Vertretungsrechtsschutz bei wettbewerbs-, urheber- und markenrechtlichen Abmahnungen (§§ gem. 3 bis 6);
- Rechtsschutz für Grundsatzentscheidungen (gem. § 7).

## § 3 Vertretungsrechtsschutz bei Abmahnungen

Bei Erhalt einer wettbewerbs-, urheber- und markenrechtlichen Abmahnung gewährt der Händlerbund unter den Voraussetzungen des § 4 Vertretungsrechtsschutz für die vorgerichtliche und/oder gerichtliche Vertretung vor den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland in allen Instanzen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6.

#### § 4 Voraussetzungen für den Vertretungsrechtsschutz

Vertretungsrechtsschutz nach § 3 wird ausschließlich auf Antrag des Mitgliedes gewährt und ist für jeden Verfahrensabschnitt gesondert einzureichen. Der Antrag kann formlos beim Händlerbund gestellt werden. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen Unterlagen wahrheitsgemäß und vollständig beizufügen.

#### § 5 Ablehnungsgründe

Vertretungsrechtsschutz wird nicht gewährt,

- a) sofern die Rechtsverteidigung nach dem Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg ist;
- b) soweit Kostenerstattungsansprüche nach § 12 UWG Verfahrensgegenstand sind;
- c) soweit eine verwirkte Vertragsstrafe und eine ggfs. damit verbundene erneute Abmahnung für den Wiederholungsfall Verfahrensgegenstand sind;
- d) in gerichtlichen Ordnungsmittelverfahren, welche die Verhängung von Ordnungsgeld/-haft aufgrund eines Verstoßes gegen einen bereits vorliegenden gerichtliche Unterlassungstitel zum Gegenstand haben;
- e) für den Ausspruch jeglicher Abmahnungen.

#### § 6 Bewilligung

**(1)** Über die Gewährung des Vertretungsrechtsschutzes nach § 3 (Bewilligung) entscheidet ein dafür berufenes Mitglied des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand kann die Bewilligungsbefugnis auf einen gesonderten Ausschuss oder auch auf einzelne Mitarbeiter des Händlerbundes übertragen.

Die Entscheidung über die Gewährung des Vertretungsrechtsschutzes wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt.

**(2)** Der Antragsteller kann gegen Entscheidungen in Fragen des Vertretungsrechtsschutzes nach § 3 binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Bundesvorstand einlegen, welcher hierüber entscheidet.

#### § 7 Rechtsschutz für Grundsatzentscheidungen

**(1)** In Verfahren aller Gerichtszweige kann in Angelegenheiten, die eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung für den Händlerbund haben (sogenannte Musterverfahren), Rechtsschutz gewährt werden.

**(2)** Über die Einstufung des jeweiligen Verfahrensabschnitts oder des Verfahrens insgesamt als Musterverfahren entscheidet der Bundesvorstand auf Antrag des Mitgliedes. Der Antrag kann formlos beim Händlerbund gestellt werden, ihm sind alle zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Entscheidung über die Einstufung als Musterverfahren wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Ein Anspruch auf Einstufung als Musterverfahren besteht nicht.

## § 8 Kostenübernahme

**(1)** Wird Vertretungsrechtsschutz nach § 3 gewährt, übernimmt der Händlerbund die Kosten der anwaltlichen außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Vertretung des Mitgliedes.

Die Kostenübernahme erstreckt sich nicht auf die gegebenenfalls an den Gegner zu erstattenden Kosten des gegnerischen Prozessbevollmächtigten sowie anfallende Gerichtskosten. Diese hat das Mitglied selbst zu tragen. Die Kostenübernahme erstreckt sich nicht auf Kosten, die für die Beauftragung einer Gegenabmahnung durch das Mitglied entstehen.

**(2)** In Musterverfahren nach § 7 umfasst der Rechtsschutz grundsätzlich alle notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, im Unterliegensfall auch die Kosten der Gegenseite. Der Bundesvorstand kann die Kostenübernahme nach eigenem Ermessen beschränken, beispielsweise auf die ausschließliche Übernahme der anwaltlichen Vertretungskosten, durch Streitwertbegrenzung oder durch Begrenzung der Kostenübernahme auf einen Höchstbetrag..

**(3)** Erstattungsfähig sind nur die gesetzlichen Gebühren. Darüber hinausgehende etwaige Honorarvereinbarungen des Mitgliedes binden den Händlerbund nicht.

**(4)** Die Kostenübernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des vom Vertretungsrechtsschutz erfassten Rechtsstreits (durch rechtskräftige Entscheidung oder abschließende Einigung) die Mitgliedschaft im Händlerbund ungekündigt fortbesteht und das für das Mitgliedschaftspaket fällige Entgelt bezahlt ist (§ 1 Satz 2 der Satzung). Ansonsten gilt die Bewilligung nach § 6 als widerrufen. Die Bewilligung nach § 6 gilt ferner als widerrufen, wenn ein Verfahrensabschnitt durch schuldhaftes Verhalten des Antragstellers oder seines Prozessbevollmächtigten (z.B. schuldhaftes Fristversäumnis, verspätete Vorlage von Prozessunterlagen) verloren gegangen ist.

**(5)** Hat der Antragsteller nach Abschluss des Verfahrens einen vollstreckbaren Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse oder an die Gegenseite, so ist er insoweit verpflichtet, die durch den Händlerbund aufgewendeten Kosten zu erstatten.

## § 9 Prozessführung

**(1)** Für die Durchführung des Verfahrens ist ausschließlich das Mitglied bzw. der beauftragte Rechtsanwalt verantwortlich, z.B. für die Wahrung von Fristen, Wahrnehmung von Terminen oder die Einlegung von Rechtsmitteln.

**(2)** Vergleiche, die ohne Zustimmung des Händlerbundes geschlossen werden, berechtigen zum Widerruf der Bewilligung nach § 6.

**(3)** Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrensabschnitts ist der Händlerbund über das Ergebnis durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu informieren.

## § 10 Hilfe bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

**(1)** Vollmitgliedern, welche bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten Unterstützung benötigen, vermittelt der Händlerbund auf Wunsch einen Rechtsanwalt. Der Händlerbund empfiehlt hierfür einen namentlich benannten Rechtsanwalt oder eine Kanzlei.

**(2)** Wenn die Tätigkeit des vermittelten Rechtsanwaltes vom Mitglied selbst bezahlt werden muss (z.B. wegen Fehlen einer entsprechenden Rechtsschutzversicherung), kann der Händlerbund einen Zuschuss gewähren.

Der Zuschuss für die Kosten des vermittelten Rechtsanwaltes beträgt pro Einzelfall bei außergerichtlichen Streitigkeiten 150,00 €, bei gerichtlichen Verfahren je Instanz 250,00 € und setzt ein konkretes anwaltliches Tätigkeitwerden für das Mitglied gegenüber Dritten voraus. Für die ausschließliche Beratung des Mitglieds wird kein Zuschuss gewährt. Liegen die tatsächlich angefallen (Netto-)Kosten der anwaltlichen Vertretung unterhalb der angegebenen Zuschussbeträge, ist der Zuschuss auf die tatsächlichen Kosten begrenzt.

**(3)** Die Prüfung auf Zahlung des Zuschusses erfolgt nur dann, wenn:

- a) die Erteilung des Mandates zur außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Vertretung an den vermittelten Rechtsanwalt binnen 3 Monaten nach dessen Empfehlung gem. § 10 (1) zustande gekommen ist;
- b) das Mitglied die Zahlung des Zuschusses binnen sechs Monaten nach Erteilung des Mandats in Textform, z.B. per E-Mail beantragt;
- c) das Mitglied die zur Prüfung der Voraussetzungen unter § 10 (3) a) und b) erforderlichen Unterlagen binnen zwei Wochen nach Antragstellung einreicht. Hierzu gehören in der Regel eine Kopie der anwaltlichen Bevollmächtigung, die Mandatsbedingungen, sowie alle bis dahin aus dem Mandat entstandenen Kostenrechnungen.

**(4)** Hinsichtlich der Bewilligung des Zuschusses gilt § 6 entsprechend.

## § 11 Schlussbestimmungen

Die Rechtsschutzordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 06.11.2018 in Kraft. Zugleich verlieren die bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit.